

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuss vom 31. Mai 1995

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 31. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Neuss vom 31. Mai 1995 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 6. November 2009 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Integrationsrat

Gemäß § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der ausländischen Einwohner an den kommunalen Willensbildungsprozessen in der Stadt Neuss ein Integrationsrat gebildet, der aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Zwölf Mitglieder werden nach der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss direkt gewählt, sechs weitere Mitglieder bestellt der Rat aus seiner Mitte.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 31. Januar 2014

Herbert Napp
Bürgermeister